Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden

Band: 15 (2006)

Artikel: Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien : ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis

Autor: Grüninger, Sebastian

Kapitel: V: Strukturen, Herrschaften und Texte : Schlussbetrachtung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V Strukturen, Herrschaften und Texte: Schlussbetrachtung

Auf der lokalen Ebene, dem primären Untersuchungsfeld der wirtschafts- und sozialgeschichtlich ausgerichteten Grundherrschaftsforschung, fällt eine Eingrenzung der Grundherrschaft nicht leicht.

Die rätischen Quellen zeigen deutlich, dass rätische Hofverbände zumeist in Gemengelage mit anderen Besitzeinheiten vorliegen. Sie decken sich in der Regel nicht mit dem Siedlungsverband, der im rätischen Altsiedelland mitunter bereits eine beachtliche Grösse sowie im Fall der verschiedentlich nachweisbaren *vici* auch eine einigermassen dichte Bebauung aufweisen konnte. Die Siedlungsverbände scheinen im Übrigen zumindest in den dichter besiedelten Gebieten Unterrätiens bereits territorial ein- und abgegrenzt (Kap. IV/1).

Die ‹klassische› zweigeteilte *villa* mit Salland, Mansen, Abgaben und Frondiensten, die in der Forschung häufig als die grundherrschaftliche Wirtschaftsweise schlechthin verstanden wird, bildet höchstens einen Idealtypus. Immerhin weisen insbesondere im ‹Churrätischen Reichsgutsurbar› (RU) zahlreiche Besitzkomplexe eine zweigeteilte Struktur auf. Auch wenn hier keine absolute Sicherheit zu erlangen ist, sprechen die Indizien gegen eine von der ‹fiskalistischen› Theorie geforderte Loslösung der im RU zahlreich auftretenden *mansi* von realen Wirtschaftseinheiten, also von abhängigen bäuerlichen Hofstellen. Es dürfte sich damit um königliche Zinsgüter handeln, die in der Regel von je einem Abhängigen mit seiner Familie bebaut und jeweils einem Herrschaftsträger bzw. Nutzniesser zugewiesen waren. Zweigeteilte Strukturen treten bereits im Tellotext, aber auch noch in ottonischen Schenkungsurkunden zu Tage. *Mansi* (in rätisch geprägten Urkunden *coloniae*) mussten nicht unmittelbar an einen Hof oder an eine Kirche gebunden sein. Sie waren teilweise innerhalb einer Siedlung verschiedenen Herrschaftsträgern zugeordnet, ohne dass immer ein Herrschaftszentrum oder gar Salland genannt ist. Da das Quellenmaterial kaum Aussagen über die Abgaben- und Leistungsstruktur in Churrätien zulässt, ist nur andeutungsweise zu vermuten, dass es auch im frühmittelalterlichen Churrätien Hofverbände gegeben hat, die dem Idealtyp der ‹klassischen› zweigeteilten *villa* mit ihren charakteristischen Frondiensten auf dem Salland nahe standen (Kap. IV/2).

Betrachtet man den Abhängigenverband, so bietet sich auf dem Hintergrund der rätischen Quellen ein kompliziertes Bild unterschiedlichster Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen. Formen von Leibes-, Schutz- und Gerichtsherrschaft gehen hier in der für das Frühmittelalter typischen Weise ineinander über, patriarchale und patrimoniale Gewalt paart sich mit Kirchen-

hoheit und fiskalischen Ansprüchen. Der Bezug zu Grundbesitz ist dabei nicht immer nachvollziehbar. Wo ist hier Grundherrschaft anzusiedeln? Welche der in den rätischen Quellen auftauchenden Personengruppen gehören zur grundherrschaftlichen *familia*? Der Rechtsstand, der in den Rechtstexten des 8. Jahrhunderts von allen sozialen Differenzierungskriterien am deutlichsten zu Tage tritt, spielte noch in den Quellen des 10. Jahrhunderts eine Rolle innerhalb des Abhängigenverbandes, wurde aber zunehmend von anderen Statusmerkmalen überlagert. Anhand der Quellen ist vor allem die Amtsträgerschaft verschiedener Personen sowie der Grad der wirtschaftlichen Autonomie vom Besitzzentrum teilweise nachvollziehbar. Im herrschaftlichen Rahmen scheinen demnach neue Formen der sozialen Differenzierung die alten rechtsständischen zu ersetzen. Nur zum Teil stehen sie jedoch mit der Art der Verfügung über Grundbesitz im Zusammenhang. In dieser Vielfalt von Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen, welche die churrätischen Quellen erahnen lässt, ist auch kein stimmiges Konzept für ‹Hörigkeit› abzuleiten, welches den schillernden Begriff ‹Grundherrschaft› besser eingrenzen, oder, wie teilweise gefordert, gar ersetzen könnte (Kap. IV/3).

Auch die vielfältigen Abgabenverhältnisse des RU können in den wenigsten Fällen unmittelbar mit Grundbesitz in Verbindung gebracht werden. Sie passen damit nicht zu einer Rentenstruktur, wie man sie aufgrund der Modellvorstellungen von ‹Grundherrschaft› erwartet. Vielmehr waren sie scheinbar auf die spezifischen Bedürfnisse der Fiskalverwaltung ausgerichtet, was eine Erklärung für die für das 9. Jahrhundert auffallend hohe Bedeutung der Geldrenten im RU bietet. Auch wenn vereinzelt auf den gewohnheitsrechtlichen Charakter der Abgabenverhältnisse hingewiesen wird und auch wenn die geforderten Leistungen aus den einzelnen Regionen Churrätiens zum Teil unterschiedlich waren, sind die Belege zu wenig aussagekräftig, um die Existenz von eigentlichen ‹Rentenlandschaften› nachzuweisen oder zu widerlegen. Dafür zeugen sie ganz allgemein davon, wie sich im Frühmittelalter Herrschaft die vielfältige Wirtschaftsstruktur einer Bergregion zu Nutze machte (Fische vom Walensee, Alpkäse, Eisen und Hirschhäute aus der Vorarlberger Bergwerksregion usw.).

Die Quellen vermitteln das Bild einer noch wenig spezialisierten agripastoralen Landwirtschaft, die Ackerbau bis in hohe Lagen genauso beinhaltet wie die frühe Bewirtschaftung von Hochweiden. Im letztgenannten Bereich gab es möglicherweise bereits im Frühmittelalter Formen von Nutzungskorporationen. Die einmalige Nennung von *zelgae* könnte auf Rotationssysteme im Zusammenhang mit der Nutzung herrschaftlicher Salländereien hinweisen. Allerdings lässt sich dieser Hinweis auf Sallandblöcke von einheitlicher

Grösse nur schwer mit den ansonsten offensichtlich recht kleinräumigen Besitz- und Agrarverhältnissen im frühmittelalterlichen Churrätien in Verbindung bringen. Trotz dem Hinweis der siedlungsgenetischen Forschung auf mögliche frühmittelalterliche Block- bzw. Breitstreifenfluren und ihr möglicher Bezug zu den rätischen Quadrafluren scheinen sich die rätischen Hofverbände, nach den zahlreichen Grenznachbarnennungen zu schliessen, mehr oder weniger harmonisch in die relativ engmaschigen Besitzstrukturen einzugliedern. Dass von den herrschaftlichen Domänen in wirtschaftlicher Hinsicht Neuerungsimpulse ausgegangen sind, ist zwar gut möglich, doch lässt sich die diesbezügliche Rolle der in Churrätien zahlreich nachweisbaren bäuerlichen Kleinbesitzer nicht ausmachen (Kap. IV/4).

Leider lassen sich viele der angeführten theoretischen Konzeptionen am rätischen Material nicht prüfen. Insbesondere die für die Betroffenen besonders relevanten Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen auf der unmittelbaren lokalen Berührungsebene von *dominus* und *servus* kommen in den Quellen nur ganz selten zur Sprache; etwa wenn gemäss RU ein Lehensträger eine *foemina* oder acht *mancipia* weggeführt haben soll, wenn die Ortsgeistlichen den Kirchgängern gemäss den Capitula Remedii nicht nur regelmässig die Leviten zu lesen hatten, sondern auch noch deren Einhaltung überwachen mussten oder wenn von Boten die Rede ist, die mit Pferd und Ochse für die begünstigte Kirche die Zehnten einzutreiben hatten. Hierbei zeigt sich im Übrigen deutlich das Ab- und Eingrenzungsproblem der ‹Grundherrschaft›, das auf der ‹Makroebene› besonders deutlich wird.

Was den übergeordneten verfassungshistorischen Grundherrschaftsbegriff betrifft, so dient er der Forschung als wissenschaftlicher Ordnungsbegriff zur Bezeichnung eines äusserst heterogenen und anhand der Quellen schwer zu fassenden Themenfeldes um Grundbesitz und Herrschaft. Er wird umso unproblematischer, je weniger man ihn erklären, ein- und abgrenzen muss. Auf verfassungsgeschichtlicher Ebene stellt sich besonders die Frage, an welchem Punkt Grundbesitz zur Grundherrschaft wird, andererseits bietet auch die Unterscheidung zwischen Grundbesitz und anderen Besitzformen bzw. Besitzrechten Probleme.

Im herrschafts- und verfassungsgeschichtlichen Teil dieser Arbeit (III) wurde Grundherrschaft vor allem auf dem Hintergrund der Immunitätsprivilegien von der vom Königtum delegierten Amtsherrschaft der Grafen und deren Unterbeamten abgegrenzt. Ich habe diese letzte Herrschaftsform mit dem problematischen, aber durchaus den Quellen entsprechenden Attribut als ‹öffentliche› Herrschaft bezeichnet. Bedeutende ‹Grundherrschaften› wie das

Bistum Chur, aber auch das Kloster Pfäfers im 10. Jahrhundert, zeichnen sich jedoch gerade durch eine Verschmelzung dieser beiden Herrschaftssphären aus. Damit bietet sich wenigstens eine idealtypische Charakterisierung von Grundherrschaft an: Sie ist ein auf Grundbesitz basierender und im Idealfall mit Immunitätsrechten ausgestatteter Herrschaftskomplex, der auch Herrschaft und vor allem Gerichtsbarkeit über freie Abhängige beinhaltet.

Insbesondere die königlichen Grundbesitzungen lassen sich schwer einordnen. Dieser Güterkomplex ist erst in karolingischer Zeit nach der Herauslösung aus dem ehemaligen bischöflichen ‹Besitzkonglomerat› fassbar. Er weist vermutlich eine über Jahrhunderte gewachsene Struktur auf und bildet lediglich auf allerhöchster Ebene einen geschlossenen Besitzkomplex. Königliche Herrschaftsrechte sind nur in mittelbarer Form auszumachen. So finden sich die einzelnen Güter in den verschiedensten Besitz- und Herrschaftsverbänden und sind kaum insgesamt aus der ‹öffentlichen› Gewalt herausgelöst, wie dies in der Forschung teilweise vermutet wird (Kap. III/2.1).

Die Quellen legen den Schluss nahe, dass der oben geschilderte idealtypische Charakter nur für das Bistum und vermutlich erst in ottonischer Zeit auch für das Kloster Pfäfers nachzuweisen ist. Der bischöfliche Besitz- und Herrschaftskomplex der Karolingerzeit ist im Übrigen scheinbar das Resultat einer rigorosen Verfassungsänderung nach der um 800 erfolgten (schrittweisen?) Auflösung der umfassenden Bischofsherrschaft, die ihrerseits kaum als Grundherrschaft bezeichnet werden kann. An der Entwicklung der bischöflichen und klösterlichen Besitzungen und Herrschaftsrechte kann man erkennen, wie sehr ‹Grundherrschaft› mit den allgemeinen Herrschafts- und Verfassungsverhältnissen auf regionaler und auf Reichsebene verknüpft ist. So kommt es vor allem in ottonischer Zeit zur zunehmenden Ausstattung des Bistums mit ehemals ‹öffentlichen› Herrschaftsrechten. Hier zeigt sich im besonderen Mass auch die Verschränkung von Grundbesitzrechten mit anderweitigen kirchlichen Hoheitsrechten, etwa der offensichtlich bereits Mitte des 9. Jahrhunderts deutlich ausgebildeten Zehntherrschaft. Im Machtbereich des Churer Bischofs wird im 10. Jahrhundert dadurch die Bedeutung von Grundbesitzrechten für die Herrschaftsbildung allerdings derart zurückdrängt, dass der Sinn einer Anwendung des Begriffs ‹Grundherrschaft› erneut fraglich wird, ähnlich wie bereits für die Zeit der umfassenden Bischofsherrschaft der Victoriden (Kap. III/2.2).

Über anderen, weltlichen Grossgrundbesitz lassen sich lediglich besitzgeschichtliche Aussagen machen. Dabei scheint sich der von der Forschung postulierte Streucharakter ‹adeligen Grossgrundbesitzes› zu bestätigen, sowohl im Fall der durch zahlreiche Privatschenkungen erworbenen Eigengüter

des Schultheissen Folkwin als auch vieler Lehensgutskomplexe vor allem in der Surselva (Kap. III/2.3).

Insgesamt bestätigen die rätischen Quellen die von der Forschung herausgestrichene Problematik eines übergeordneten Grundherrschaftsbegriffs. Verfügung über Grundbesitz und über die darauf ansässigen Personen lässt sich kaum als spezifischer Faktor der Herrschaftsbildung isolieren. Allerdings scheint zumindest für die hochkarolingische Zeit auch das gängige Bild von einer «diffusen und ungeteilten Verfügungs- und Aneignungswelt» des Frühmittelalters (Kuchenbuch) problematisch. So versuchte Karl der Grosse mit seiner *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806 nicht nur eine Scheidung zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt, sondern auch die Einrichtung einer als ‹öffentlich› bezeichneten und vom König delegierten Grafschaft, die insbesondere auch die in den churrätischen Quellen zahlreich auftretenden freien Grundbesitzer umfasste. Sein Sohn Ludwig der Fromme scheint bei der Suche nach Entschädigung der Churer Kirche für die durch diesen Schritt entstandenen Verluste eine ähnliche Unterscheidung im Auge gehabt zu haben, wenn er dem Bistum insbesondere kirchliche Hoheitsrechte garantierte, mit der Rückerstattung von Grundbesitz jedoch offensichtlich knauserte. Insbesondere das RU, aber auch verschiedene Herrscherdiplome belegen den ansonsten schwer nachweisbaren Anteil der Zehntorganisation an der frühmittelalterlichen Herrschaftsbildung. Die bereits in karolingischer Zeit einsetzende Feudalisierung weltlicher und kirchlicher Hoheitsrechte erschwert bis in ottonische Zeit die ohnehin schwierige Ein- und Abgrenzung von ‹Grundherrschaft› noch mehr (Teil III).

Die Ausführungen über die Quellensituation zum churrätischen Frühmittelalter, insbesondere zum hier behandelten Themenfeld, dürften deutlich gemacht haben, dass sich viele der erhaltenen Resultate nur unsicher abstützen lassen.

Produktion (‹making›), Benützung (‹using›) und Überlieferung (‹keeping›) frühmittelalterlicher Quellen liegen so weit im Dunkeln, dass in der Forschung ein schier unüberwindbarer Graben besteht zwischen der Vorstellung einer sehr weit verbreiteten Verwaltungsschriftlichkeit mit der vermuteten Produktion von Tausenden routinemässig erstellter Urkunden auf der einen Seite, einer weitgehenden Ausnahmeschriftlichkeit beschränkt auf klerikale Kreise auf der anderen Seite. Obwohl diese unterschiedlichen Einschätzungen das von den Quellen vermittelte Bild frühmittelalterlicher Besitz- und Herrschaftsverhältnisse stark beeinflussen muss, ist mir eine Entscheidung in diesem Punkt schwer gefallen:

Während die rätischen Privaturkunden eine Beteiligung vielfältiger Bevölkerungsgruppen an Formen des Schrifthandels nahezulegen scheinen, hinterlässt insbesondere die grosse Gruppe der ottonischen Herrscherdiplome für Chur den Eindruck einer stark auf Problemfälle und Konfliktsituationen ausgerichteten Schriftlichkeit. Je umstrittener ein Besitzobjekt war, desto häufiger erscheint es in dieser Quellengattung. Vom ‹Normalen› hört man dagegen selten bis nie. Dem auch in Rätien für die spätkarolingische und ottonische Zeit beobachtbaren Rückgang an ‹pragmatischer Schriftlichkeit› steht die Tatsache gegenüber, dass die für diese Arbeit im 10. Jahrhundert praktisch einzig noch relevanten Herrscherdiplome immer detailreicher werden. Dies hat wohl mit einem zunehmenden Anteil der Empfängerseite an der Diplomschriftlichkeit zu tun. Während diese Quellengruppe somit für den strukturgeschichtlichen vierten Teil der Arbeit immer ergiebiger wird, schwindet zwangsläufig ihr Quellenwert für den besitz- und herrschaftsgeschichtlichen dritten Teil: Vieles was hier als ‹Besitz› erscheint, spiegelt bestenfalls Ansprüche derjenigen, die sich der Schriftlichkeit zu diesem Zweck bedienten (Kap. II/1 und 2).

Das wichtigste Zeugnis für das 8. Jahrhundert, das sogenannte ‹Tellotestament›, muss möglicherweise vorsichtiger verwendet werden, als dies in der Forschung gewöhnlich geschieht, da vieles dafür spricht, dass es sich um eine nachträgliche Kompilation von verschiedenen Texten handelt. Es ist meines Ermessens vor allem für den besitz- und verfassungsgeschichtlichen dritten Teil der Arbeit kaum heranzuziehen. Der dispositive Teil der Quelle beruht dagegen mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Material des 8. Jahrhunderts, so dass der Text für den strukturgeschichtlichen vierten Teil der Arbeit eine äusserst wichtige und farbige Quelle darstellt (Kap. II/3).

Von Bedeutung für diese Untersuchung war die Einsicht, dass sich das sogenannte ‹Churrätische Reichsgutsurbar› (RU) mit guten Gründen als Quelle für die karolingische Zeit heranziehen lässt – dies trotz der in jüngster Zeit wieder angebrachten Zweifel an dieser gängigen Forschungsmeinung. Vermutlich handelt es sich dabei nicht nur um ein Quellenfragment zur Reichsgutsverwaltung, sondern um eine möglichst breite Erfassung königlicher Herrschaftsrechte innerhalb der Grafschaft Chur. Die schwer durchschaubare Struktur des Textes ist weniger auf die spätere Zerstörung einer ursprünglich einheitlichen Anlage zurückzuführen, wie dies die Forschung teilweise postuliert. Vielmehr verweist der zweifellos nur fragmentarisch erhaltene Text auf die Tatsache, dass frühmittelalterlichen Güterverzeichnissen oftmals nur schwer nachvollziehbare Ordnungskriterien zugrundeliegen (Kap. II/4).

In dieser Arbeit wurden für verschiedene Themenbereiche auch die beiden rätischen Rechtsquellen aus dem 8. bzw. frühen 9. Jahrhundert verwendet: die

Capitula Remedii und die stark kontrovers diskutierte Lex Romana Curiensis (LRC). Auch wenn diesbezüglich jeder Indikativ als Konjunktiv gedacht werden muss, dürften die rätischen Redaktoren des römischen Vulgarrechts ihre eigene Rechtswirklichkeit in die LRC eingebracht haben (Kap. II/5).

Die verschiedenartigen Quellen liefern unterschiedlich gerasterte Einblicke in die rätischen Verhältnisse rund um Grundbesitz und Herrschaft. Während das RU ein grobes, aber tendenziell flächendeckendes Bild vermittelt, liefern vor allem die Privaturkunden, aber auch einige Herrscherdiplome ein punktuelles, aber relativ scharfes Bild der rätischen Verhältnisse. Sie zeigen immer wieder auch die Aussenansicht von dem, was in der Forschung üblicherweise als ‹Grundherrschaft› bezeichnet wird: Zahlreiche Kleinbesitzungen ausserhalb der grossen Hofverbände, aber teilweise in enger Gemengelage mit diesen sowie eine äusserst heterogene Gesellschaft im frühmittelalterlichen Churrätien.

Überhaupt dürfte es kein Zufall sein, dass das RU mit seinen knappen und schematisierten Besitzaufzählungen die gängigen Modellvorstellungen von ‹Grundherrschaft› am deutlichsten spiegelt: Je schärfer die Quellen fokussieren, desto fraglicher erscheint der auch hier verwendete Ordnungsbegriff.

Abschliessend sei noch auf die Frage nach der Herkunft der Strukturen eingegangen, die in den Quellen seit dem 8. Jahrhundert fassbar werden. Angesichts allgemeiner verfassungs- und kulturgeschichtlicher Überlegungen betreffend der churrätischen Verhältnisse im Frühmittelalter drängt sich die im Einzelnen schwer belegbare Vermutung auf, zumindest ein Teil der karolingischen Fiskalbesitzungen könnte spätantike Wurzeln haben. Von Bedeutung ist hier neben entsprechenden Passagen der LRC vor allem die offensichtliche Anlehnung der karolingischen Fiskalgüter an das römische Verkehrssystem. Was die Strukturen der Hofverbände betrifft, so lässt vor allem ein Vergleich des Tellotextes mit karolingischen Quellen keine grundsätzlichen Unterschiede der Verhältnisse vor und nach den schwerwiegenden Eingriffen des karolingischen Königtums in die rätischen Verfassungsstrukturen erkennen. Dies erweckt zumindest Zweifel an der Anwendbarkeit der gängigen Entstehungstheorie für die ‹klassische› Grundherrschaft, welche den Frankenherrschern eine Schlüsselrolle bei der Ausbreitung dieser Agrarverfassung zuschreibt. Dass die Kontinuität allerdings soweit geht, wie die Exponenten der fiskalistischen Theorie vermuten, dass sich nämlich in den karolingischen Urbarien ein Steuersystem erkennen lässt, welches sich mehr oder weniger direkt an die spätantike Fiskalverwaltung anschliesst, ist wiederum kaum glaubhaft.

Die karolingischen Hofverbände sind meines Ermessens mehr als nur Steuerverbände. Vor allem scheint das RU das Bild eines bis in die Karolin-

gerzeit funktionierenden flächendeckenden Steuersystems, das sämtliche Grundbesitzungen und Personen eingeschlossen haben soll, zumindest für den churrätischen Raum nicht zu bestätigen. Es scheint demnach, um die Worte von W. Goffart zu verwenden, im Laufe der Jahrhunderte tatsächlich eine Entwicklung von «Roman Taxation to Medieval Seigneurie»[1] stattgefunden zu haben. Ob man unter letzterer allerdings ‹Grundherrschaft› verstehen will, bleibe dahingestellt.

[1] Goffart, Roman Taxation.